

Ab wann bin ich bei der PKWAL versichert? Das Staatspersonal sowie Angestellte öffentlicher oder halböffentlicher Institutionen, die der Kasse angeschlossen sind, sind bei PKWAL versichert. Bei einem Jahresgehalt über dem Minimallohn gemäss Art. 2 BVG (Ausgangswert: CHF 22'050.-) und einer Vertragsdauer von mehr als 3 Monaten sind die Versicherungsbedingungen erfüllt. Ab dem 18. Altersjahr ist der Lohn für die Risiken Invalidität und Tod versichert. Ab dem 1. Januar nach vollendetem 21. Altersjahr beginnt der Sparprozess.

Welche Unterlagen muss ich für meine Aufnahme in die Kasse ausfüllen? Folgende Dokumente werden Ihnen bei der Anstellung zugestellt: Aufnahmebrief, Aufnahme-Fragebogen, Gesundheitserklärung, Leistungsausweis sowie, falls erforderlich, ein Formular zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung.

Muss ich meine Vorsorgeguthaben an die PKWAL überweisen? Ja - die Freizügigkeitsleistungen der vorherigen Vorsorgeeinrichtungen (inkl. der Guthaben auf Freizügigkeitskonten oder -policen) müssen an die Kasse überwiesen werden. Diese Guthaben werden Ihrem Sparkapital gutgeschrieben.

Muss ich eine ärztliche Untersuchung vornehmen? Anhand der Angaben auf der Gesundheitserklärung darf eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Kasse beantragen werden. Die Kosten dieser Untersuchung gehen zu Lasten der Kasse.

Was versteht man unter einem Gesundheitsvorbehalt? Welches sind die Auswirkungen? Aufgrund der ärztlichen Untersuchung kann die Kasse auf Empfehlung des Vertrauensarztes einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen (Invalidität/Tod). Tritt innerhalb dieser Vorbehaltsdauer ein Versicherungsfall ein, werden nur die Minimalleistungen gemäss BVG ausgerichtet.

Was ist ein Vorbehalt infolge fehlender Informationen? Welches sind die Auswirkungen? Falls der Versicherte die Gesundheitserklärung der Kasse nicht fristgerecht zustellt wird ein Vorbehalt infolge fehlender Informationen auferlegt. Wie beim Gesundheitsvorbehalt werden bei einem Versicherungsfall infolge Tod oder Invalidität nur die Minimalleistungen gemäss BVG ausgerichtet.

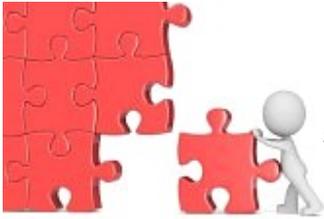
Ist ein freiwilliger Einkauf möglich? Nachdem sämtliche Freizügigkeitsleistungen an die Kasse überwiesen wurden, hat der Versicherte die Möglichkeit die zukünftigen Altersleistungen einmal pro Jahr durch eine freiwillige Einlage von mindestens CHF 3'000.- zu erhöhen. Diese Einkäufe, welche unter Punkt 9 des Leistungsausweises ersichtlich sind, können vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden und zwar zusätzlich zu den steuerbegünstigten Beiträgen der 3. Säule.

Mehrere Pläne zur Auswahl? Neben den Einkaufsmöglichkeiten stehen Ihnen mehrere Versicherungspläne zur Auswahl. Mit dem Plan «Maxi» (nach dem 21. Altersjahr) oder «MaxiPlus» (nach dem 44. Altersjahr) haben Sie die Möglichkeit durch freiwillige höhere Sparbeiträge neben den steuerlichen Vorteilen auch Ihre zukünftige Altersvorsorge zu verbessern. Die Wahl ist einmal pro Jahr möglich und muss bis spätestens 30.11. mit Wirkung ab 1.1. des Folgejahres der Kasse mitgeteilt werden.

(Merkblätter, Formulare und Simulatoren unter www.pkwal/Dok & Videos)

Jahr 2024





Ihr persönlicher Ausweis

Mit Referenzen zum Basisreglement der «offenen Pensionskasse»

www.cpval.ch/PKWAL/Reglemente

1. Persönliche Daten

Überprüfen Sie die Daten, insbesondere den Zivilstand; melden Sie jegliche Änderung Ihrem Arbeitgeber und der Kasse.

Das Eintrittsdatum entspricht dem Anstellungsbeginn oder dem Zeitpunkt, an dem die gesetzlichen Aufnahmebedingungen erfüllt waren.

Kategorie 1 und 3: Referenzrücktrittsalter = AHV-Alter; Kategorie 2: = AHV-Alter reduziert um 2 Jahre. Wird die berufliche Tätigkeit gemäss den Anstellungsbedingungen über das ordentliche Referenzalter hinaus weitergeführt, wird die Versicherung verlängert (gemäss Reglement bis spätestens im Alter 70).

Falls Sie bei mehreren bei PKWAL angeschlossenen Arbeitgebern tätig sind, erhalten Sie für jedes Vorsorgeverhältnis einen Ausweis. In diesem Fall können die unter Ziffer 6 ausgewiesenen AHV-Überbrückungsrenten und die unter Ziffer 7 aufgeführten Einkaufsmöglichkeiten von den reglementarischen Werten abweichen – beantragen Sie bei Bedarf eine Bestätigung dieser Werte bei der Kasse.

2. Jahreslohn (Artikel 8 und 9)

Massgebender Jahreslohn: letzter Monatslohn *12 (inklusive Erfahrungsanteile und Leistungsprämie bis 5%). Versicherter Jahreslohn: 85% des massgebenden Lohnes.

Für Personen im Stundenlohn und/oder bei unregelmässiger Beschäftigung entspricht der versicherte Jahreslohn den kumulierten Löhnen der letzten 12 Monate * 85%.

Der versicherte Jahreslohn bildet die Berechnungsbasis zur Ermittlung der Beiträge (Ziffer 3), der versicherten Leistungen (Ziffer 4), der projizierten Altersleistungen (Ziffer 6) und der Einkaufsmöglichkeiten (Ziffer 7).

3. Beiträge (Artikel 10)

Gemäss dem vom Arbeitgeber gemeldeten letzten Monatslohn werden in dieser Rubrik die Jahreswerte der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge aufgeführt.

Sparbeiträge werden dem Sparkonto gutgeschrieben und dienen der Finanzierung der zukünftigen Altersleistungen.

Die Zusatzbeiträge (oder Risikobeiträge) dienen u.a. der Finanzierung von Invaliden- und Todesfallleistungen. Die Sparbeiträge sind fix und altersunabhängig für Arbeitnehmer und Arbeitgeber definiert.

Der Versicherte kann einmal pro Jahr seinen persönlichen Sparplan ändern. Das entsprechende Formular muss uns bis am 30.11 des laufenden Jahres zugestellt werden (Informationen und Formular auf unserer Webseite unter der Rubrik «Dokumente»). Der Plan ist unter Ziffer 1 ersichtlich (Standard, Maxi oder MaxiPlus).

4. Versicherte Leistungen (Artikel 17 bis 23)

Die Invalidenrente wird solange die Invalidität dauert aber spätestens bis zum Referenzalter ausgerichtet. Ab diesem Alter wird eine aus dem angesammelten Sparkapital berechnete Altersrente fällig.

Die Ehegattenrente beträgt 60% der Invalidenrente, höchstens aber 60% der projizierten Altersrente. Kinderrente: 20% der Invalidenrente, bzw. 15% der Altersrente. Auszahlung bis zum 18. Altersjahr respektive 25 falls das Kind noch in Ausbildung ist.

Für Unverheiratete besteht die Möglichkeit nach einer Lebensgemeinschaft von mindestens 5 Jahren den Lebenspartner für die Ehegattenrente zu begünstigen (siehe Formular auf unserer Website).

Für Versicherte, die nicht verheiratet sind und keinen Konkubinatspartner bezeichnet, ist ein Todesfallkapital in Höhe von 50% des angesparten Sparkapitals versichert. Begünstigte sind die unterhaltsberechtigten Personen oder Kinder der versicherten Person.

5. Entwicklung Sparguthaben (Artikel 11)

Das Sparkapital wird namentlich um die Sparbeiträge des Versicherten und des

Arbeitgebers, die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, die persönlichen Einlagen erhöht; es wird durch allfällige Vorbezüge (Wohneigentum/Scheidung) oder infolge Teilpensionierung / Teilinvalidität reduziert.

Die Kapitalbewegungen werden bis zum Ausweisdatum berücksichtigt. Der Zinssatz des laufenden Jahres ist provisorisch und wird am Jahresende festgelegt.

6. Projiziertes Sparkapital und jährliche Renten bei Pensionierung (Artikel 13 bis 15)

Aufgrund des versicherten Lohnes werden 2 Projektionen des Sparguthabens berechnet. Im 1. Fall ohne Zins auf dem Sparguthaben. Im 2. Fall wird ein zukünftiger Zins von 1.5% angenommen.

Die Altersrente ergibt sich aus der Umrechnung des projizierten verzinsten Alterskapitals mit dem Umwandlungssatz (Art. 13, Abs. 4, Anhang 2).

Der Versicherte hat Anspruch auf eine lebenslange Altersrente und eine temporäre AHV-Überbrückungsrente (Auszahlung bis zum Erreichen des AHV-Alters). Die für die verschiedenen Rücktrittsszenarien aufgeführten Monatsrenten berücksichtigen die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente durch den Versicherten (50% der Leistung gemäss Art. 15, Absatz 5).

Die Altersleistungen bei einem nicht runden Rücktrittsalter lassen sich aus den aufgeführten Werten pro-rata berechnen.

7. Einkaufsmöglichkeiten - (Artikel 12)

Die Einkaufsmöglichkeiten werden aufgrund des letzten versicherten Lohnes, des Alters und dem voraussichtlichen Sparkapital am Jahresende ermittelt. Sie bleiben während des Jahres unverändert, solange der versicherte Lohn sich nicht verändert und keine Einlagen oder Bezüge die Entwicklung des Sparkapitals beeinflussen.

Die Einkaufsmöglichkeiten hängen vom gewählten Plan ab. Ihr Versicherungsausweis zeigt die Einkaufsmöglichkeit für jeden auswählbaren Plan auf.

8. Freizügigkeitsleistung

In dieser Rubrik werden Ihre Freizügigkeitsleistung am Ausweisdatum sowie die Arbeitnehmer- und

Arbeitgeberbeiträge ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Kasse ausgewiesen.

9. Information bzgl. FZL/ weitere Informationen

Unter dieser Rubrik finden Sie diverse Informationen, die von Gesetzes wegen dem Versicherten mitgeteilt werden müssen.

Möglicher WEF-Bezug: zur Verfügung stehender Betrag im Rahmen der Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige persönliche Einlagen.

Zinssätze

Die den Sparkonten tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen werden vom Vorstand am Ende des Geschäftsjahres aufgrund des erzielten Jahresergebnisses festgelegt.

	Sparkonto	Ausweis Rubrik
Gutgeschriebener Zins 2023	1.0 %	Ziffer 5
Für Austritte und Pensionierungen 2024	1.25 %	Ziffer 5-6-7
Projektionszins ab 2025	1.5 %	Ziffer 6
Durchschnittliche Verzinsung der letzten 10 Jahren	2.0%	

Unter www.pkwal.ch finden Sie andere Auskünfte über die versicherten Leistungen, die Organisation und die Entwicklung der Kasse (Merkblätter und Videos, Simulationsberechnungen, Jahresbericht, quartalsweise Information über die erzielten Finanzergebnisse).

Für jegliche Auskunft zur Ihrer Vorsorgesituation steht Ihnen das
PKWAL-Team
« jederzeit gerne zur Verfügung »